

BVGer E-4769/2015 vom 16. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4769_2015

FR: TAF E-4769/2015 du 16 mars 2016

IT: TAF E-4769/2015 del 16 marzo 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG).

E. 1.2

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (Zur Kognition im Auslandverfahren vgl. BVGE 2015/2).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich nach Kenntnis aller Akten als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG). 2.1 Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend (Asylgesuchseingang Botschaft: 1. Juli 2011) - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bis am 28. September 2012 gültigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359). 2.2 Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Praxisgemäss kann das Asylgesuch aus dem Ausland anstatt bei einer schweizerischen Vertretung vor Ort auch direkt bei der Vorinstanz gestellt werden. 2.3 Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe. 2.4 Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 3.1

Die Vorinstanz verneinte in der angefochtenen Verfügung eine akute Gefährdung der Beschwerdeführerin, denn es fehle ihr an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit. So seien ihre Schwierigkeiten mit den Behörden nicht glaubhaft, denn sie habe ihre Probleme anlässlich der Anhörung widersprüchlich und konfus vorgetragen, ihre Kontakte zu Behörden, Polizei, CID und Armee verworren geschildert. Es sei nicht zu erkennen, weshalb die sri-lankischen Sicherheitsbehörden an ihr ein Interesse haben sollten. Zudem seien hinter den Taten wie beispielsweise dem Durchschneiden eines Zaunes eher Vandalen zu vermuten. Sicherheitskräfte wären anders vorgegangen. Bezeichnenderweise habe sie zu Protokoll gegeben, keine konkreten persönlichen Probleme mit Sicherheitskräften gehabt zu haben. Ihre Aussagen vermittelten den Eindruck, dass sie sich als alleinerziehende Mutter mit drei Kindern in einer schwierigen Lage befinde und die Probleme mit den Behörden erfinde. Die weiter dargelegten Umstände beträfen allgemeine Nachteile und insofern humanitäre Überlegungen, die nicht einreisebeachtlich im Sinne von Art. 3 AsylG seien. Ausserdem bestünden innerstaatliche Aufenthaltsalternativen.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen in Frage zu stellen. Einerseits handelt es sich bei den Behauptungen um Wiederholungen bekannter Vorbringen, ohne diese weiter substantiell zu vertiefen; aufgrund der bisher verworrenen und vagen Schilderungen der Ereignisse, bleiben diese Vorfälle somit nicht glaubhaft. Andererseits behauptet die Beschwerdeführerin, Unbekannte seien während ihrer Ortsabwesenheit vom (...) 2015 in ihr Haus eingebrochen. Sie hätten es geplündert und verwüstet. Sie habe Kenntnis, dass einige der Täter mit den Sicherheitskräften und paramilitärischen Gruppen zu tun hätten. Sie habe sich gefürchtet, in diesem Zusammenhang die Polizei zu benachrichtigen, da diese gegenüber den Tätern freundlich gesinnt sei. Letzte Woche habe sie eine neue Todesdrohung erhalten. Ihr Rückruf sei nicht beantwortet worden. Sie fürchte sich vor erheblichen Nachteilen. Die stereotypen Behauptungen der Beschwerdeführerin, wonach sie nach wie vor von den Sicherheitskräften (CID, Polizei), der PLOTE oder von paramilitärischen Organisationen bedroht sei, sind mangels Substanz und Realkennzeichen nicht glaubhaft. Es bestehen keine substantiellen Angaben in Bezug auf die Täterschaften vom (...) 2015 und die Morddrohung kurz vor dem Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung. Im erwähnten Kontext erklärt sie nicht, woher sie die Täter nun plötzlich kennen soll und weshalb sie behaupten könne, die Sicherheitskräfte würden zu diesen Tätern freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Ihre Mutmassungen, vagen und pauschalen Beschreibungen der Vorfälle überzeugen nicht. Die oberflächlichen Angaben passen ins bisher gewonnene Bild über die Beschwerdeführerin. Hätten die sri-lankischen Sicherheitsbehörden ihre Person tatsächlich

im Visier gehabt, hätten sie sie offiziell zu Hause aufgesucht oder sie auf ihr Amt vorgeladen und dort eingehend verhört. Dabei wären wohl auch ihre älteren Kinder hinzugezogen und befragt worden. Von einem solchen Vorgehen war indessen keine Rede gewesen. Weiter stellen die LTTE, deren Nachfolgeorganisationen oder die von ihr abgespaltenen Bewegungen seit ihrem militärischen Untergang (2009) keine Machtfaktoren mehr dar. Da sie nach Beendigung des Krieges offensichtlich nicht als eine Angehörige der LTTE gilt und ihr Mann seit 2008 nicht mehr lebt, besteht kein Grund, sich vor den sri-lankischen Behörden zu fürchten. Seit der Wiederansiedlung der Beschwerdeführerin in B. _____ und einer photographischen Erfassung ist somit keine erhebliche Aktion oder Massnahme der Sicherheitskräfte, der SLA oder anderer Organisationen ihr gegenüber glaubhaft gemacht worden. Soweit sie nach wie vor daran festhält, dass sie in Sri Lanka Übergriffsversuchen von Sicherheitskräften oder unbekanntem Dritten ausgesetzt sei, ist ihr deshalb entgegenzuhalten, dass es ihr im heutigen politischen und rechtlichen Umfeld zuzumuten ist, sich gegen Drohungen, Vandalenakte und sonstige Handlungen Unbekannter auf dem Rechtsweg zur Wehr zu setzen. Die von ihr beschriebenen Ereignisse stellen damit nicht nur unglaubhafte, sondern zugleich keine genügend intensiven Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Weiter wäre aus ihren Angaben nicht zu folgern, dass ihr die Bewegungsfreiheit oder ihre Rechte von den Behörden je eingeschränkt worden wären, weshalb sie allfällig lokal oder regional bedingten Problemen auch durch eine Wohnsitzverlegung innerstaatlich ausweichen könnte. Sie gehört damit nicht zu einer der Risikogruppen, die einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein können (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 2). Hinsichtlich der Lebensumstände in Sri Lanka ist festzuhalten, dass die Situation nach dem Ende des Bürgerkriegs (Mai 2009) für jede tamilische Staatsangehörige, namentlich für eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern, nicht einfach ist, was aber nicht gegen die Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs in Sri Lanka sprechen könnte. Zudem stammt sie aus der Vavuniya-Gegend, in der keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die politische Lage nicht dermassen angespannt wäre, dass ein dortiges Leben als unzumutbar eingestuft werden müsste (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Eine schwierige finanzielle Lebenssituation und entsprechende humanitäre Überlegungen stellen praxisgemäss keinen ausreichenden Grund für eine Bewilligung der Einreise dar.

E. 3.3

Weiter besteht kein Anknüpfungspunkt zur Schweiz.

E. 3.4

Zusammenfassend benötigt die Beschwerdeführerin nicht den Schutz der Schweiz. Die Vorinstanz hat ihr zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.